



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 15/2021/2022

15.09.2021 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 15.09.2021 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – Hermann-Neuberger-Haus – Otto-Fleck-Schneise 6 – 60528 Frankfurt/Main
1. VIZEPRÄSIDENT Dr. Rainer Koch – 1. VIZEPRÄSIDENT Peter Peters – SCHATZMEISTER Dr. Stephan Osnabrügge
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

08.09.2021

Per E-Mail

Vorkommnisse während Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen der SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 07.08.2021 in Wiesbaden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 4.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Spielbericht des Schiedsrichters Benjamin Cortus und die schriftliche Stellungnahme der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 89. Spielminute lief ein Zuschauer mit Dortmund-Trikot auf das Spielfeld und wurde kurze Zeit später von einem Ordner aus dem Innenraum verwiesen. Das Spiel musste unterbrochen werden und wurde mit Schiedsrichter-Ball aus dem Strafraum der Heimmannschaft fortgesetzt (Fall 1).

In der 90. Spielminute (1. Minute der Nachspielzeit) explodierte ein Böller im Gäste-Fanblock. Auf das Spielgeschehen hatte dies keinen unmittelbaren Einfluss (Fall 2).

Das unerlaubte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer (Fall 1) sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellt eine grundsätzliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für Vereine der Bundesliga im DFB-Vereinspokal für das unerlaubte Eindringen von Personen auf das Spielfeld je Person eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro und für Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.09.2021, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –